

Zweite Änderungssatzung

vom xx.xx.2019
zur Satzung
des Landkreises Bergstraße
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)
vom 06.06.2016

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße in der Sitzung vom xx.xx.2019 folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 (Kostenpflichtige Tatbestände) wird wie folgt geändert:

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte VO zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2017 (GVBl. S. 402) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 969/2018 vom 10. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 174 S. 12),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1979/2017 der Kommission vom 31. Oktober 2017 (ABl. EU Nr. L 285 S. 6),

- c) der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 212 S. 7),
- d) der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 217/2014 der Kommission vom 07. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 93),
- e) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358),
- f) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, ber. S. 619),
- g) der Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 615) und dem
- h) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147).

Artikel 2

§ 3 (Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung) wird wie folgt geändert:

§ 3 Gegenstand der Gebührenerhebung

Bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen wird gemäß der Anlage (Nr. 1 – 9) zur Frischfleischkostensatzung nach

- a) Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß § 3 S.1 lit. a) dieser Satzung sind,
- c) Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung,
- d) Gebühren im Zusammenhang mit der Überwachung von zugelassenen Betrieben,
- e) Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von Farmwild sowie Laufvögeln,
- f) Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von erlegtem Wild,
- g) Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern sowie Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln,
- h) Gebühren im Zusammenhang mit sonstigen Amtshandlungen,
- i) Gebühren für Zuschläge und Wartezeiten

differenziert.

Artikel 3

§ 5 (Zuschläge) wird wie folgt geändert:

§ 5 Zuschläge

Für Amtshandlungen, die nach § 9 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsehen, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils der Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 4

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 06.06.2016, zuletzt geändert mit der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2017, wird durch die Anlage zur zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch ersetzt.

Artikel 5

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch vom 06.06.2016, zuletzt geändert mit der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2017, bestehen unverändert fort.

Artikel 6

Diese zweite Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.